

# **Richtlinien für das Nominierungsverfahren der Schweizer Slams für die deutschsprachigen Meisterschaften (SLAM 20XX)**

## **1. Zweck und Leitgedanken der Richtlinien**

Gemäss des SlammasterInnenmeetings an den Schweizermeisterschaften 2019 in Luzern soll das Nominierungsverfahren der Schweizer Delegation für die deutschsprachigen Meisterschaften neu geregelt werden. Es stellt ein Kompromiss zwischen zwei Anliegen dar, die unter den SlammasterInnen vorherrschen. Einerseits müssen das Know-how und das Netzwerk der langjährigen und erfahrenen VeranstalterInnen genutzt werden und gewahrt bleiben. Andererseits soll das Nominierungsverfahren die Vielfalt der Schweizer Slamszene repräsentieren und den NachwuchsveranstalterInnen schneller ermöglichen, einen Nominierungsslam zu hosten.

## **2. Grundsätzliches**

Die Schweiz erhält gemäss des deutschsprachigen SlammasterInnenmeetings von Hannover 2017 künftig mindestens 12 Startplätze und dieselbe Anzahl an Plätzen für SlammasterInnen am SLAM 20XX. Diese Regelung liegt den folgenden Richtlinien zugrunde. Sie kann vom deutschsprachigen SlammasterInnenmeeting jederzeit überholt werden. In diesem Fall ist jeweils eine Anpassung dieser Richtlinien zu prüfen.

Die AusrichterInnen der CH-Meisterschaften stellen jeweils den Kontakt zum OK des SLAM 20XX her und melden dafür kollektiv die StarterInnen und SlammasterInnen, die die Schweiz vertreten. Dafür können sie Fristen benennen, bis zu denen die Nominierungsberechtigten die Namen der StarterInnen und SlammasterInnen bekannt geben müssen.

## **3. Vergabe der Startplätze für SlammerInnen**

Die mindestens 12 Startplätze für die Schweiz werden wie folgt verteilt:

- a) Alle TeilnehmerInnen des Stechens an den CH-Meisterschaften werden automatisch für den SLAM 20XX nominiert.
- b) Die restlichen Startplätze werden einzelnen Slamveranstaltungen (z.B. SUD Slam Basel) in der Schweiz zugest. Die VeranstalterInnen der entsprechenden Veranstaltungen dürfen dann die Startplätze ohne weitere Einschränkung vergeben.

c) Wir verachten Leute, die sich selber nominieren.

### **3.1. Kriterien für Nominierungsberechtigte Slams**

Damit ein Slam nominierungsberechtigt ist, müssen alle folgenden Punkte erfüllt sein:

- Der Slam muss als einzelne Veranstaltungsreihe stattfinden. D.h. Es ist nicht möglich, mehrere Slams, die die übrigen Kriterien gemeinsam erfüllen, auf ein Los zu schreiben.
- Der Slam muss zum Zeitpunkt der Losung länger als drei Jahre kontinuierlich bestehen.
- Der Slam muss zum Zeitpunkt der Losung mehr als 12 Mal veranstaltet worden sein.
- Die Kontinuität wird durch die Richtlinien des Slam 2018 definiert: " Was bedeutet Kontinuität? Kontinuität besteht, wenn der Slam durchgehend von demselben (resp. derselben) SlammasterIn in der gleichen Location veranstaltet wird. Kontinuität ist auch gegeben, wenn z.B. einE SlammasterIn seinen/ihren Slam bewusst an eineN andereN SlammasterIn übergeben hat. Oder wenn der Slam zwar aus guten Gründen (Location zu klein, Location schliesst etc.) in eine andere Location umgezogen ist, aber noch immer von denselben Leuten veranstaltet wird. Hingegen scheint uns keine Kontinuität gegeben, wenn ein neues Team einen Slam in einer Location aufzieht, in der es davor schon einmal einen Slam gab, der von anderen Leuten gemacht wurde. Selbst wenn der Name derselbe ist."
- Im Zweifelsfall entscheidet das SlammasterInnenmeeting darüber, ob ein Slam berechtigt ist, am Losverfahren teilzunehmen.

### **3.2. Verfahren**

1. Die VeranstalterInnen der nächstjährigen Schweizermeisterschaft aktualisieren im Vorfeld die Liste der losberechtigten Slams und schicken sie zur Kontrolle den Teilnehmenden des SM-Meetings.
2. Beim jeweiligen Traktandum des SM-Meetings zieht die Gesprächsmoderation die Lose der Slams. Die Anzahl der gezogenen Lose entspricht der Anzahl der zur Verfügung stehenden Startplätze.
3. Die ausgelosten Slams erhalten einen Startplatz für die kommenden deutschsprachigen Meisterschaften.

4. Die ausgelosten Slams verbleiben ausserhalb der Urne, bis diese leer ist. Ist die Urne leer, kommen alle Lose wieder in die Urne. Dies kann auch während einer Losung passieren. Auf diese Weise wird garantiert, dass jeder berechnigte Slam innerhalb eines Zyklus' einmal eine Nominierung machen kann.
5. Den Nominierenden ist der Modus ihrer Startplatzvergabe völlig freigestellt.
6. SlamveranstalterInnen, deren Slam während der Losung gezogen wird, dürfen ohne Angabe von Gründen auf die Nominierung verzichten. Das Los ihres Slams wird in diesem Fall wieder in die Urne gegeben und kann nächstes Jahr wieder gezogen werden.
7. Anschliessend an die Auslosung der nominierungsberechnigten Slams, wird dieselbe Anzahl Slams als potentiell Nachrückberechnigte gezogen. Kommt ein Nachrückberechnigter Slam zum Zug, wird sein Los wie unter 3.2.4. beschrieben aus dem Zyklus entfernt. Kommt er nicht zum Zug, wird sein Los vor der nächsten, im darauffolgenden Jahr stattfindenden Losung, wieder in die Urne.

### **3.3. Nachrückverfahren**

1. Sollten die VeranstalterInnen eines gezogenen Slams während des Losverfahrens verkündigen, dass sie dieses Jahr nicht nominieren möchten, würde Punkt 6 von 3.3. zum Zuge kommen.
2. Sollten die VeranstalterInnen eines gezogenen Slams zu einem späteren Zeitpunkt auf eine Nominierung verzichten, wird er durch einen nachrückberechnigten Slam ersetzt. Dies geschieht in der Reihenfolge der Ziehung der nachrückberechnigten Slams (d.h. der Slam, der zuerst als nachrückberechnigter gezogen wird, darf zuerst schicken, dann der zweite, etc.)
3. Im Fall eines späteren Rückzugs vom Nominierungsverfahren, wie unter 3.3.2. beschrieben, verbleibt das Los des ursprünglich gezogenen Slams ausserhalb der Urne bis zum Ende des Loszyklus (oder doch nicht?).
4. Darf ein nachrückberechnigter Slam Nominieren, verbleibt sein Los ausserhalb der Urne, bis zum Ende des Loszyklus.
5. Verzichtet einE über die CH-Meisterschaften qualifizierte SlammerIn auf seinen/ihren Startplatz, rückt der/die nächstbeste des Finales der CH-Meisterschaften nach.

#### **4. Vergabe der Plätze für VeranstalterInnen**

Die Plätze für VeranstalterInnen sind grundsätzlich von den Startplätzen für SlammerInnen gelöst. Die Delegation soll die Schweizer Slamszene bestmöglich repräsentieren und ihre Anliegen vertreten können. Aus diesem Grund wird eine feste Zusammensetzung vorgegeben, die für jedes Jahr gültig ist.

Allgemein gilt, dass die Slammaster\*innen, die als Delegierte der Slamily Schweiz an die deutschsprachigen Meisterschaften geschickt werden, sich mit den Grundwerten der Schweizer Slamszene identifizieren müssen, um diese vertreten zu können.

##### **4.1. Zusammensetzung der Delegation**

Die Delegation der Schweizer VeranstalterInnen zur deutschsprachigen Meisterschaft besteht aus:

- 3 Personen aus dem OK der aktuellen Schweizermeisterschaften. Die Personen werden vom OK selbst ernannt.
- 1 Person, die den Verein Slam Alphas in der Schweiz repräsentiert. Die Person wird von den Schweizer Vereinsmitgliedern ernannt.
- 4 Personen, die seit mehr als 10 Jahren Slams oder Poetry Slam Shows in der Schweiz veranstalten. Die Personen werden per Absprache unter den Berechtigten selbst ernannt.
- Die restlichen Personen bestehen aus den VeranstalterInnen der aktuellen nominierungsberechtigten Slams. Die Personen werden per Los gezogen.
- Sollte ein Platz der ersten vier Personengruppen nicht zustande kommen, wird er automatisch der fünften zugesprochen.